

TESTS ZUR DIE FESTSTELLUNG DER KÖRPERLICHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT

PFLICHTPROGRAMM			
ÜBUNG	MÄNNER	FRAUEN	PUNKTZAHL (1)
Ausdauerlauf 1000 Meter	Zeit über 3' 50''	Zeit über 4' 30''	ungeeignet
	Zeit zwischen 3' 50'' und 3' 32''	Zeit zwischen 4' 30'' und 4' 11''	0 Punkte
	Zeit zwischen 3' 32'' und 3' 21''	Zeit zwischen 4' 10'' und 4' 01''	0,5 Punkte
	Zeit unter oder gleich 3' 20''	Zeit unter oder gleich 4' 00''	1 Punkt
Liegestütze ⁽²⁾	weniger als 25	weniger als 20	ungeeignet
	26 oder mehr	21 oder mehr	0 Punkte
Hochsprung ⁽³⁾	Höhe unter 120 cm	Höhe unter 100 cm	ungeeignet
	Höhe 120 cm	Höhe 100 cm	0 Punkte
	Höhe 130 cm	Höhe 110 cm	0,5 Punkte
	Höhe 140 cm	Höhe 120 cm	1 Punkt

⁽¹⁾ Zusatzpunkte werden nur für die Bestleistung vergeben.

⁽²⁾ Höchstzeit von 1' 30'' ohne Unterbrechungen

⁽³⁾ Der Mindesthöhe muss absolviert werden, die Absolvierung höherer Sprünge ist fakultativ und es werden dafür Zusatzpunkte vergeben. Für das bestehen der Pflichtprüfung sind Zwei Versuche erlaubt, für die folgenden nur einen Versuch. Die maximale Ausführungszeit für jede einzelne Übung beträgt 1'.

WAHLPROGRAMM			
ÜBUNG	MÄNNER	FRAUEN	PUNKTZAHL (1)
Klimmzüge ⁽²⁾	mindestens 6	mindestens 3	0,5 Punkte
Weitsprung ⁽³⁾	weiter als 3,50 Meter	weiter als 3,00 Meter	0,5 Punkte
	weiter als 4,00 Meter	weiter als 3,50 Meter	1 Punkt

⁽¹⁾ Zusatzpunkte werden nur für die Bestleistung vergeben.

⁽²⁾ Höchstzeit 1'

⁽³⁾ ein Versuch

ANWEISUNGEN ZUR AUSFÜHRUNG DER TESTS ZUR FESTSTELLUNG DER KÖRPERLICHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Aus organisatorischen Gründen kann die Kommission die Bewerber/Bewerberinnen die angeführten Übungen auch in einer anderen Reihenfolge als der in den Tabellen angegebenen ausführen lassen.

Bei Nichtbestehen auch nur eines einzigen Tests des Pflichtprogramms wird der Bewerber/die Bewerberin für nicht geeignet erklärt und zu den nachfolgenden Wettbewerbsprüfungen nicht zugelassen. Wenn die fakultativen Tests nicht bestanden werden, so hat dies keine Auswirkung auf die Ergebnisse des Pflichtprogramms.

Bei Bestehen sämtlicher Übungen des Pflichtprogramms und gegebenenfalls jener des Wahlprogramms wird dem Bewerber/der Bewerberin gemäß dem jeweils angegebenen Wert eine entsprechend höhere Punktzahl zugewiesen.

Der Bewerber/Die Bewerberin, der/die vor Beginn der körperlichen Leistungsprüfungen an Folgebeschwerden aus bereits im Vorfeld erlittenen Verletzungen oder Unwohlsein leidet oder sich während der Ausführung eines Leistungstests verletzt, hat dies unverzüglich der Prüfungskommission mitzuteilen, die – nach Rücksprache mit dem anwesenden Arzt – die entsprechenden Entscheidungen trifft. Bei Folgebeschwerden aus bereits im Vorfeld erlittenen Verletzungen ist der Bewerber/die Bewerberin berechtigt, der Prüfungskommission die entsprechenden ärztlichen Zeugnisse vorzuweisen.

In allen anderen, oben nicht angegebenen Fällen wird auf folgende Weisungen bzw. Regelwerke Bezug genommen:

- Entscheidung des Direktor des Nationalen Auswahl- und Rekrutierungszentrums der Carabinieri gemäß Artikel 8 - Absatz 1;
- vor der Durchführung der Tests mit Protokoll festgelegte Weisungen der Kommission laut Artikel 5, Absatz 1, Buchst. b).